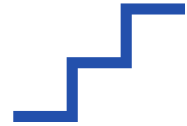


Reglement für den Übertritt aus der 2. Klasse der ein- und zweisprachigen progymnasialen Unterstufe ins Kurzgymnasium

gültig ab Schuljahr 2025/26

1 Übertritt ins Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich

- 1.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann sich aus der 2. progymnasialen Klasse für das Kurzgymnasium am Freien Gymnasiums Zürich qualifizieren. Mit Ausnahme des altsprachlichen Profils kann sie bzw. er alle Profile des Kurzgymnasiums wählen.
- 1.2 Wer sich in der 2. Klasse nicht für das Kurzgymnasium qualifiziert, hat in der 3. progymnasialen Klasse noch einmal Gelegenheit, die Qualifikation zu erreichen.
- 1.3 Am Ende des 3. Quartals der 2. Klasse wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Dieses entscheidet über die Zulassung zum Kurzgymnasium.
 - 1.3.1 Das Übertrittszeugnis beruht auf den Leistungen, die im 2. und 3. Quartal erbracht wurden.
- 1.4 Für den Übertritt sind folgende Fächer mit nachfolgender Zählung massgebend:
 - Deutsch (zählt einfach)
 - Französisch (zählt einfach)
 - Englisch (zählt einfach)
 - Mathematik (zählt doppelt)
 - Geschichte (zählt einfach)
 - Naturwissenschaften:
 - Biologie (zählt zu einem Drittel)
 - Chemie (zählt zu einem Drittel)
 - Physik (zählt zu einem Drittel)
 - Bildnerische Gestaltung (zählt zur Hälfte)
 - Musik (zählt zur Hälfte)
 - Geographie (zählt zur Hälfte)
 - Medien & Informatik (zählt zur Hälfte)
- 1.5 Für die Zulassung zum Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich ist im Übertrittszeugnis ein Gesamtfächer-Durchschnitt der massgebenden Fächer von mindestens 4.75 erforderlich.
- 1.6 Vorbehalten bleibt eine allfällige Englisch-Aufnahmeprüfung gemäss «Weisung für den Eintritt in einen bilingualen Ausbildungsgang: Anforderungen im Fach Englisch».



- 1.7 Wer sich am Ende des dritten Quartals mit einem Gesamtfächer-Durchschnitt von mindestens 4.75 für das Kurzgymnasium qualifiziert, im Semesterzeugnis im Juli aber nur noch einen Notendurchschnitt von weniger als 4.60 aufweist, wird mit einer Probezeit von einem Semester ins Kurzgymnasium aufgenommen.

2 Nicht bestandene Aufnahmeprüfung ins Kurzgymnasium einer anderen Schule

Schülerinnen und Schüler der progymnasialen Unterstufe, die die Aufnahmeprüfung an ein Kurzgymnasium einer Schule ausserhalb des Freien Gymnasiums Zürich abgelegt und nicht bestanden haben, können in der Regel trotz erfüllter Aufnahmebedingungen nicht im selben Jahr ins Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommen werden.

3 Entscheidungsinstanz

- 3.1 Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.
- 3.2 In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin / des Schülers von der Vorgabe des Artikels 1.5 abweichen.

4 Rechtsmittel

- 4.1 Allfällige Wiedererwägungsgesuche der Vertragspartner gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Übertrittsreglements getroffen werden, sind bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.
- 4.2 Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so entscheidet der Klassenkonvent über dessen Gutheissung oder Ablehnung.
- 4.3 Lautet der Entscheid des Klassenkonventes zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers, so können die Vertragspartner beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 28. Oktober 2025 von der Bildungsdirektion genehmigt. Es tritt auf das Schuljahr 2025/26 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.